

Die **inhaltliche Gestaltung** der jeweiligen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme erfolgt auf der Grundlage der betreffenden Rechtsvorschriften, insbesondere

# der Systematik der Ausbildungsberufe;

# der Facharbeiterprüfungsordnung sowie

# den entsprechenden staatlichen Lehrplänen mit den spezifischen Regelungen für ihre Anwendung bei der beruflichen Qualifizierung Werkträger.

Die **theoretische Ausbildung** erfolgt grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit, wobei Unterricht und organisiertes Selbststudium sinnvoll zu koordinieren sind. Die **praktische Ausbildung** vollzieht sich im Rahmen der produktiven Tätigkeit der Strafgefangenen. Zur Verwirklichung der vereinbarten Maßnahmen hat der AEB die erforderlichen Lehrkräfte für die theoretische Ausbildung bereitzustellen und geeignete Betriebsangehörige mit der praktischen Ausbildung zu beauftragen.

Zu den funktionellen Pflichten der zur unmittelbaren Anleitung der Strafgefangenen eingesetzten Betriebsangehörigen gehört es,

— ihnen die zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben erforderlichen Fachkenntnisse, Arbeitstechniken und Arbeitserfahrungen zu vermitteln;

— sie mit den Qualitätsanforderungen und den vorgegebenen Kennzahlen vertraut zu machen;

— ihre Arbeitsergebnisse und die bei der beruflichen Qualifizierung erreichten Fortschritte zu bewerten.

Diese Arbeit beginnt mit der erstmaligen **Einweisung** des Strafgefangenen am zugewiesenen Arbeitsplatz und vollzieht sich planmäßig und kontinuierlich während des folgenden Arbeitseinsatzes. Bei der Einweisung am Arbeitsplatz sollte eine kurze Übersicht über die von der Brigade zu lösenden Planaufgaben und deren Einordnung in das gesamte Betriebsgeschehen gegeben werden. Dabei ist es auch richtig, auf den bisherigen Stand der Aufgabenerfüllung einzugehen und die Aufgabenstellung des Produktionswettbewerbs zu erläutern.

Der Strafgefangene soll und muß wissen, wie sich seine Arbeitsaufgabe in den Arbeitsablauf der Brigade einordnet, worauf es im Produktionswettbewerb ankommt, welchen ökonomischen Wert die ihm anvertrauten Produktionsmittel besitzen und welche Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brand-schutzes einzuhalten sind.

Der Inhalt weiterer **Unterweisungen** wird primär von den konkreten Anforderungen zur Erfüllung der Aufgaben am Arbeitsplatz (Arbeitsplatzqualifizierung) bzw. auch von den betreffenden staatlichen Lehrplänen (Ausbildung auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen oder Facharbeiterausbildung) bestimmt.